

Die Sozial-Verwaltung

vormals
die versorgungsverwaltung

Fachzeitschrift für soziales Entschädigungsrecht,
Behindertenrecht und angrenzende Rechtsgebiete

Aus dem Inhalt

Eduard Liske „Nicht was ein Mensch sagt, sondern was ein Mensch jeden Tag tut, erzählt uns, was ihm wirklich wichtig ist“	18
Aus der Gewerkschaftsorganisation Ein denkwürdiger Tag im Versorgungsamt Fulda	20
Fachartikel Arnim Franke UN-Behindertenrechtskonvention vor Gericht mutiger durchsetzen	22
Aus den Landesverbänden GdV-Brandenburg „Viel mehr junge Arbeitnehmer/innen in die Gewerkschaft“	26
GdV-NRW Durch hohen Einsatz und Geschick das GdV-Schiff NRW wieder auf Erfolgskurs gebracht	28
Gewerkschaften unverzichtbar!	30
Aus der Rechtsprechung	30
Selbsthilfeeinrichtungen Mit privater Altersvorsorge Lebensabend sichern Moderne Rentenversicherung geht neue Wege	31

2

2. Quartal
67. Jahrgang 2016

SZ Verlag
ISSN 1866-3850

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (DBB). Bundesgeschäftsstelle: Pegasusstr. 22, 36041 Fulda, Telefon (06 61) 2 92 88 81; tagsüber (06 61) 6 20 73 20; Telefax: (06 61) 2 92 88 81; E-Mail: Eduard_Liske@web.de. Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsdirektor Eduard Liske, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Arnim Franke, Chefredakteur, Hochstadenstraße 43c, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Telefon (026 41) 3 67 18. – **Rechtsprechung:** Hans-Gerd Bruun, Münster. Die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Zuschriften, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die Redaktion zu richten. Manuskripte ohne Rückporto werden nicht zurückgeschickt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge, die anderen Zeitschriften zur Veröffentlichung angeboten wurden, werden nicht angenommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofotos u.a. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Anzeigenverwaltung: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (DBB); Willi Tillmann, Auf dem Viertelchen 18, 51147 Köln, Telefon: 02203 69309; Anzeigenpreisliste 4, gültig ab 1.1.2005.

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“ erscheint 4 mal jährlich. Bezugspreis: Jährlich ab Verlag € 44,00 inklusive Versandkosten. Einzelheft € 14,00 zuzüglich Versandkosten. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Für Mitglieder der Gewerkschaft der Sozialverwaltung ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bestellungen sowie Abbestellungen nimmt die Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV), H. Willi Tillmann(s. Anzeigenverwaltung), entgegen. Kündigungsfrist sechs Wochen vor Jahresende.

Gesamtherstellung: SZ-Druck, Troisdorf

ISSN 1866-3850



Maßanzüge
gibt's nicht
von der Stange ...

Wir machen auch Ihre
Printprodukte zur Maßanfertigung!

Qualität und Individualität zum besten Preis.



Editorial

„Nicht was ein Mensch sagt, sondern was ein Mensch jeden Tag tut, erzählt uns, was ihm wirklich wichtig ist“



„Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das vielstimmige Lob für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienst in den letzten Monaten war schon beeindruckend. Ob Bundesinnenminister Thomas de Maizière, der den Menschen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes dafür dankte, dass sie im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung „solidarisch und beherzt Verantwortung übernommen haben und manches Mal über sich hinausgewachsen sind“. Der auf der 57. Jahrestagung des dbb am 11. Januar 2016 in Köln feststellte, dass die aktuelle Lage beweise: „Auf den öffentlichen Dienst ist Verlass. Dafür gibt es hundert gute Beispiele in ganz Deutschland.“ Die Flüchtlingskrise habe gezeigt, wie

notwendig ein guter öffentlicher Dienst ist.

Nicht nur die vielen ehrenamtlichen Helfer und die Gewerkschaften bekamen beim Arbeitnehmer-Empfang der Landesregierung im Neusser Swissôtel am 27. April 2016 von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft ein dickes Lob für ihr Engagement bei der Betreuung der Flüchtlinge. „Auch der öffentliche Dienst mit seinen Angestellten und Beamten trage zu diesem „Kraftakt“ bei. Auf diese Leistung kann das Land stolz sein.“

Über erfolgreiche Anstrengungen Baden-Württembergs bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration hatte auch bereits der ehemalige Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten des Landes, Peter Friedrich, auf der Jahrestagung des dbb in Köln informiert: „Der öffentliche Dienst hat bewiesen, dass er effizient und effektiv reagieren kann“.

Wir geben all den Politikern und Politikerinnen uneingeschränkt recht: Es ist unstreitig und Fakt, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes gerade in den besonders schwierigen Monaten, in denen die Flüchtlingskrise seinen bisherigen Höhepunkt hatte, außerordentliches geleistet haben. Das gilt sowohl für diejenigen, die direkt in der Flüchtlingsverwaltung Tausende von Überstunden erbracht haben, um in wenigen Monaten Hunderttausende von Flüchtlingen zu erfassen, registrieren, verteilen, unterzubringen, zu versorgen und möglichst schon zu integrieren als auch für diejeni-

gen, die die originäre, liegengeliebene Arbeit der abgeordneten und versetzten Kolleginnen und Kollegen zu bewältigen versuchten.

Was dieser „herausragende öffentliche Dienst“ seinen Dienstherren tatsächlich wert ist, zeigt sich u.a. schon sehr deutlich zumindest in den ersten zwei Verhandlungsrunden der Einkommensrunde 2016 für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen. Das Angebot einer Anhebung der Tabellenentgelte um 1% ab 1. Juni 2016 und damit drei Leermonaten seit 1. März 2016 und einer weiteren Anhebung um 2% zum 1. Juni 2017 bei einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2018 einschließlich der „Neujustierung“ der betrieblichen Altersvorsorge „hat mit Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten überhaupt nichts zu tun“. (Zitat Willi Russ am 27. 4. 2016). Ob die nun am 29. April 2016 erzielte Einigung in der Einkommensrunde wie in den Medien formuliert „deutliche Lohnerhöhungen“ für die Beschäftigten von Bund und Kommunen bringt, mag man bei der Forderung von 6% für ein Jahr dahingestellt lassen.

Eine Überschrift in der Frankfurter Allgemeinen vom 29. April 2016: **Fast fünf Prozent mehr Gehalt für öffentlichen Dienst** vermittelt bewusst einen falschen Eindruck im Hinblick auf die gewerkschaftlichen Forderungen. Die vereinbarte Erhöhung von 2,4 Prozent in diesem Jahr und eine weitere Steigerung um 2,35 Prozent ab 1. Februar 2017 ist aber dennoch ein für beide Seiten annehmbares Ergebnis. Wer-

mutstropfen ist die nicht erfolgreiche Forderung bei der unbefristeten Übernahme der Auszubildenden und bei der sachgrundlosen Befristung.

Welchen Stellenwert und welche Wertschätzung der öffentliche Dienst bei seinen Arbeitgebern tatsächlich genießt, wird sich erst darin zeigen, wenn die Tarifeinigung zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes übertragen worden ist. Auch wenn das, wie Willi Russ zutreffend feststellt, „**nachhaltig, sachgerecht und fair**“ sei, ist es keineswegs selbstverständlich. Hessen als „schwarz-grünes“ Bundesland hat bisher zwar als einziges nicht nur keine Übernahme der letzten Tarifeinigung, sondern eine Nullrunde 2015 und eine einprozentige Deckelung der Besoldung ab 2016 umgesetzt bzw. geplant. Das ist weder „**sachgerecht noch fair**“, verdeutlicht aber die Wertschätzung der Landesregierung für ihre Beamten und Beamtinnen.

Es verwundert deshalb keineswegs, dass die neue Landesregierung in Baden-Württemberg, zufällig „grün-schwarz“ für die Legislaturperiode gleiches oder ähnliches plant, auch wenn sich der Inhalt des Entwurfs des Koalitionsvertrages ausgesprochen konziliant liest:

„DEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN EIN ATTRAKTIVER ARBEITGEBER SEIN

Es ist uns wichtig, dass Landes- und Kommunalverwaltungen auch als Arbeitgeber in den Fokus rücken. In Zeiten des demografischen Wandels und der Knappheit von qualifizierten Fachkräften ist es wichtig, nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, sondern sie fortzubilden, bei ihrer Lebensplanung zu unterstützen und sie als motivierte Leistungsträger im öffentlichen Dienst zu halten ... Eine faire Partnerschaft mit den Beamten und den Angestellten ist uns wichtig. Mit dem Beamtenschaft streben wir ein verlässliches Verhältnis für die Dauer der Legislaturperiode an“ (Seite 69).

Das Entscheidende steht aber bereits auf Seite 11: „*Eine nachhaltige, generationengerechte Haushaltspolitik ist unsere Leitlinie. Wir wollen in den kommenden fünf Jahren gemeinsam wichtige Zukunftsaufgaben für das Land in Angriff nehmen, die auch erhebliche finanzielle Ressourcen erfordern werden. Wir werden die Vorrangigkeit dieser Zukunftsaufgaben am grundgesetzlich vorgeschriebenen Schuldenverbot ab dem Haushaltsjahr 2020 messen und entsprechende Prioritäten bilden. Ziel muss es sein, das strukturelle Defizit im*

Haushalt schnellstmöglich abzubauen. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen gilt ein Haushaltsvorbehalt. Die Koalition verpflichtet sich, strukturelle Einsparungen in Höhe von rund 1,8 Milliarden Euro in der Endstufe bis 2020 zu realisieren. Diese werden im Zuge der Haushaltsaufstellungen sowie der damit einhergehenden mittelfristigen Finanzplanungen quantifiziert und mit verbindlich einzuhaltenden Maßnahmen unterlegt“

Zur Umsetzung dieser Sparvorgabe gibt es auch schon konkrete Vorstellungen: Der Rotstift soll bei den Personalkosten, sprich bei den Landesbeamten angesetzt werden. „Wie wir das im Einzelnen machen, muss man im Laufe der Haushaltsberatungen sehen“, sagte Kretschmann.

Ob es sich bei den Einsparungen beim Landespersonal um Nullrunden oder 1 Prozent Deckelungen bei den Besoldungserhöhungen handeln wird oder ob Herr Kretschmann wie schon vor drei Jahren seine Pläne zur Kürzung der Beamtenversorgung aus der Mottenkiste holen wird, werden wir sehr genau mit Interesse verfolgen.“

Eduard Liske
GdV-Bundesvorsitzender

Aus der Gewerkschaftsorganisation

Ein denkwürdiger Tag im Versorgungsamt Fulda

Oder: Wenn's am schönsten ist, soll man aufhören – Amtsleiter Eduard Liske in den Ruhestand verabschiedet

Am 27. Januar 2016 ging in Osthessen eine Ära zu Ende: Unser GdV-Bundesvorsitzender Edi Liske wurde nach 15 Jahren Amtsleitertätigkeit im Versorgungsamt Fulda feierlich in den Ruhestand verabschiedet. Die gesamte Belegschaft, langjährige Weggefährten aus Politik, Verwaltung und Verbänden und nicht zuletzt aus allen Ebenen unserer Fachgewerkschaft GdV zollten ihrem, unserem Edi ihre Wertschätzung. Die osthessische Tagespresse hatte wohl gehänt, dass dies eine besondere „Verabschiedung“ werden würde und deshalb den Hinweis ausgegeben, dass das Amt am 27. Januar wegen einer Betriebsveranstaltung geschlossen bliebe ...

Jonathan Wulff, Edis Stellvertreter im Amt, brachte es gleich zur Begrüßung auf den Punkt: Die Lieblingsweisheit Edis „Wie man in den Wald hinein ruft, so schallt es auch heraus,“ habe seinen Führungsstil als „Amtsleiter der Herzen“ gekennzeichnet. Man konnte während der Feier förmlich atmen, wie dieser Leitsatz die Atmosphäre des Amtes geprägt hat.

Die offizielle Verabschiedung nahm der Regierungspräsident des RP Gießen, Dr. Christoph Ullrich, vor. Dieser betonte, dass man einen solchen Beschäftigten nicht gerne verabschiedet. Er würdigte Liskes Werdegang vom Studium der Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen, über

die zwölfjährige Tätigkeit im Landesversorgungsamt Hessen in Frankfurt ab 1987 mit Einsätzen u. a. in den Bereichen Heil- und Krankenbehandlung, Erziehungsgeld und dezentraler Beihilfestelle, den Umzug mit Frau und fünf Kindern nach Fulda im Jahre 2000 bis hin zur Übernahme der Amtsleitung. In den folgenden 15 Jahren waren neben dem Tagesgeschäft ein Umzug der Behörde, die Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche mit der Umverteilung tausender Akten, Modernisierungen, Umstellungen im Computersystem, Umsetzung von Gesetzesänderungen und zum Ende der beruflichen Karriere hin auch die Notfallunterbringung von Flüchtlingen in einem eigens zu errich-

tenden Camp zu managen. „Er hat ein Gespür für die Interessen der Menschen. Bei 30 Jahren im Versorgungsamt kennt er nicht nur das Geschäft, er lebt es“, so Ullrich weiter. Seine Verabschiedungsansprache, eher eine Laudatio, gipfelte im förmlichen Teil der Übergabe der beamtenrechtlichen Versetzungsurkunde in den Ruhestand.

Standing Ovations der Mitarbeiterschaft, ein kulturell angehauchtes Verabschiedungsprozedere der Amtsleiterinnen und Amtsleiter der anderen hessischen Versorgungsämter folgten. Regelrecht unter die Haut gingen die vom Amtschor extra für diesen Tag arrangierten Songs – so „Edis Ruhestandssong“ „Mit grad mal 60 Jahren“ (nach Udo Jürgens „Mit 66 Jahren ...“) und „Im Ruhestand geht's weiter“ (von Udo Lindenberg „Hinterm Horizont ...“).

Darauf, wie die Geschichte mit dem schon erwähnten Flüchtlingscamp an einem sonnigen Freitag im August ihren Lauf nahm, blickte Personalratsvorsitzender Peter Derbort in Märchenform zurück. „Dass es uns gelungen ist, die Aufgabe gut, schnell und sachgerecht zu meistern, liegt auch an Ihnen. Einen solchen Führungsstil habe ich vorher nicht erlebt.“ Und gerade deswegen hätte sich der Amtsleiter trotz des bevorstehenden Sommerwochenendes zu keinem Zeitpunkt Sorgen über fehlende helfende Hände machen müssen.

Für die GdV nahmen der Fuldaer Ortsverbandsvorsitzende Gerold Witzel, der Hessische Landesverbandsvorsitzende Michael Hucke sowie Michael Welsch und Willi Tillmann vom Bundesvorstand an der Verabschiedung teil. Die GdV-Vertreter wiesen auf Liskes Wirken im Sinne des Fachgewerkschaftsprinzips des dbb und die aktuellen Rahmenbedingungen für gewerkschaftliches Engagement hin.

Sie betonten, dass es aus Gewerkschaftssicht kein Abschied sei, da die Ruhestandsurkunde ja nicht für die gewerkschaftliche Funktion zutreffe. Eduard Liske ist seit 1. August 1997 Mitglied der GdV, seit dem 11. April 2002 war er stellvertretender Landesvorsitzender des GdV-Landesverbandes Hessen. Dem Bundesvorstand gehörte er seit Juni 2004 zunächst als Beisitzer, seit Juni 2008 als stellvertretender Bundesvorsitzender und seit 2012 nunmehr als Bundesvorsitzender an.

Der Höhepunkt des Tages sollte aber erst noch kommen: Nicht Eduard Liske



Eduard Liske las als McGeiz den Verantwortlichen im Innenministerium die Leviten.



Regierungspräsident Dr. Christoph Ullrich (links im Bild) überreichte dem scheidenden Amtsleiter die Versetzungsurkunde.

direkt erschien zur Abschiedsrede, sondern sein Alter Ego Edward McGeiz. Obwohl eigentlich ein Faschingsmuffel, diktierte Liske im Schottenkostüm den anwesenden Verantwortlichen aus dem Innenministerium einige Fragen ins Stammbuch, so z. B.: „Warum werden gut ausgebildete Nachwuchskräfte nur befristet eingestellt?“ und „Warum schafft es das Ministerium nicht, heute einen neuen Amtsleiter einzuführen, wenn der Abschied des jetzigen bereits über vier Monate feststeht?“. Der scheidende Amtsleiter endete mit den Worten: „Ich war gerne hier und fühle mich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbunden.“

Danach stand die gesamte Mitarbeiterschaft Schlange, um persönliche Worte an Eduard Liske zu richten.

Irgendwie musste es sich auch herumgesprochen haben, dass Edi und seine Frau Ruth ausgemachte Wellnessfans sind, was beim Blick auf die Abschiedsgeschenke zu spüren war.

Wie schon gesagt, das Abschiednehmen galt nicht für den Gewerkschafter Eduard Liske, wie das Editorial dieser Ausgabe beweist.

Michael Welsch

stellv. GdV-Bundesvorsitzender und GdV-Landesvorsitzender Sachsen

UN-Behindertenrechtskonvention vor Gericht mutiger durchsetzen

Fachtagung in Berlin mit kritischer Zwischenbilanz

Von Arnim Franke, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Seit die UNO-Generalversammlung in New York 2006 ein Abkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung – Behindertenrechtskonvention (BRK) – verabschiedete, es trat zwei Jahre später in Kraft trat, entwickelte sich dieses Übereinkommen in Deutschland zu einem sozial- und gesellschaftspolitischen Dauerbrenner. Es handelt sich dabei um einen von mehr als 130 Staaten sowie der Europäischen Union durch Ratifizierung, Beitritt oder sogenannte formale Bestätigung abgeschlossenen völkerrechtlich bindenden Vertrag. Das Abkommen trat im Januar 2011 für die Europäische Union in Kraft. Im Umfang ihrer Zuständigkeit ist die EU daran gebunden.

Deutschland zählt zu den Staaten, die als erste unterzeichnet hatten. Hier trat die Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Kraft. Das Regelwerk enthält neben der Präambel 50 Artikel.

Im allgemeinen Teil (Artikel 1–9) werden Ziel, Definitionen und Grundsätze der Konvention benannt. Es folgen in einem besonderen Teil (Artikel 10–30) die einzeln aufgeführten Menschenrechte. Schließlich beinhaltet die Konvention Regelungen zur Durchführung und Überwachung (ab Artikel 33).

Kein gutes Zeugnis

Immer wieder steht seitdem die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland auf dem – auch internationalen – Prüfstand. So erst im vergangenen Jahr, als die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und Vorsitzende des sogenannten Inklusionsbeirates der staatlichen Koordinierungsstelle, Verena Bentele, vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte behinderter Menschen in Genf Stellung zu den in diesem Land eingeleiteten Maßnahmen bezog. Die Zwischenbilanz: Die Vereinten Nationen, so die Titelzeile in dieser Fachzeitschrift im vergangenen Jahr, „stellen der Bundesrepublik kein gutes Zeugnis aus“.

Dieses wenig schmeichelhafte Urteil wurde nur wenige Monate zuvor durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) in Berlin im Rahmen einer Fachtagung unter dem Titel „Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis: Auftrag, Potenzial und Grenzen einer menschenrechtskonformen Ausle Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention“ bestätigt.

Die zum Institut gehörige Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention nahm in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMA) sowie im Zusammenwirken mit hochrangigen Repräsentanten der deutschen

Sozialgerichtsbarkeit und Vertretern/innen der Bundesregierung, Zivilgesellschaft und der Wissenschaft die Arbeit der deutschen Sozialgerichtsbarkeit kritisch unter die Lupe und initiierte einen spannenden Diskurs über die Frage, wie deutsche Gerichte die Konventionsregelungen in ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen. Auf Einladung des Mitte des vergangenen Jahres in Heidelberg tagenden Bundeshauptvorstandes der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) berichtete der inzwischen nicht mehr als Referent für das DIMR tätige Daniel Scherr ausführlich über die Kerninhalte der genannten Fachtagung, die von Dr. Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Prof. Dr. Theresia Degener, deutsche Expertin im Vertragsausschuss der Vereinten Nationen und Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Wechsel moderiert wurde.

Schließlich gewährte Scherr einen detaillierten Einblick in die Arbeit des Institutes sowie der dazugehörigen Monitoringstelle.

Über den spannenden Diskurs bezüglich der Frage, wie deutsche Gerichte die Konventionsregelungen in ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen, ließen BMA und Menschenrechtsinstitut eine umfangreiche Dokumentation anfertigen, die der Redaktion vorliegt. Aus Platzgründen werden einzelne Diskussionsbeiträge nachfolgend nur verkürzt wiedergegeben.

Quasi zur „Einstimmung“ auf das Thema lag den Diskutanten eine vom BMA gesponserte Expertise von Dr. Luise Buschmann „Zur Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention: eine Analyse der deutschen Rechtsprechung von 2009–2014“ vor. Der Extrakt des Buschmann-Papieres besteht aus fünf Thesen, die der Fachdiskussion zugrunde lagen:

- „Die Rezeption der UN-BRK innerhalb der deutschen Rechtsprechung ist bisher methodisch wenig gefestigt; die Intensität und Qualität der Befassung fallen höchst uneinheitlich aus.“



Quelle: Bundessozialgericht, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- *Die Fachgerichte sind mit der staatsrechtlichen Dogmatik zur Anwendung menschenrechtlicher Vorgaben weitgehend nicht vertraut; Methoden, Konzepte und Ansätze kommen daher in den Entscheidungen kaum konsequent sowie terminologisch zum Tragen.*
- *Die inhaltliche Auseinandersetzung der Gerichtsbarkeit mit der UN-BRK verbleibt überwiegend oberflächlich; die inhaltliche oder materielle rechtliche „Bedeutung und Tragweite“ (BVerfG) der UN-BRK bleibt weitgehend unerschlossen.*
- *Die Potenziale der UN-BRK, im Rahmen der Rechts- und Entscheidungsfindung einen Unterschied zu machen, werden wohl nicht ausgeschöpft; die deutschen Gerichte haben ihre Rolle bezüglich der Umsetzung der UN-BRK im Erhebungszeitraum nicht überzeugend wahrgenommen.*
- *Es bedarf einer fundierten Fachdiskussion, auf welche Weise die fachgerechte Rezeption der UN-BRK in die gerichtliche Praxis befördert werden kann; daran sollten sich geeignete Maßnahmen zur Förderung einer besseren Rezeption der UN-BRK in der gerichtlichen Praxis anschließen.“*

Bestandteil des deutschen Rechts

Die UN-Behindertenrechtskonvention sei nach ihrem Inkrafttreten in Deutschland Bestandteil des deutschen Rechts, stellte die Parlamentarische BMA-Staatssekretärin, Gabriele Lösekrug-Möller, zu Beginn der Fachtagung fest. Um die in der Konvention verbrieften Menschenrechte zu realisieren, müssten demnach alle Gesetze und Verordnungen, sollte dies nötig sein, angepasst oder verändert werden. Gerichte und Behörden hätten dies zu beachten. Da die Konvention ein breites Spektrum unterschiedlicher Rechte beinhaltet, sei die Umsetzung nicht immer einfach. Als da sind: unmittelbar geltende politische und bürgerliche Menschenrechte oder wirtschaftliche, soziale sowie kulturelle Menschenrechte, deren Finanzierung gesichert sein muss. Die Bundesregierung werde weiter darauf hinarbeiten, der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Gestaltungsauftrags des Gesetzgebers zu mehr Wirksamkeit zu verhelfen.

Die Reform der Eingliederungshilfe sowie die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes sollen dazu unter anderem den Weg ebnen und

Teilhabe sowie Selbstbestimmung aller behinderten Menschen in Deutschland stärken. Dennoch geraten Gerichtsentscheidungen immer wieder in die Kritik, so die Dokumentation, da trotz Berücksichtigung bestimmter Konventionsregeln Leistungen und Rechte nicht anerkannt würden. Als Beispiel nannte die Staatssekretärin den Bereich der Hilfsmittelversorgung.

Der Leiter der Monitoring-Stelle, Dr. Valentin Aichele, warf bezüglich des Einflusses menschenrechtlicher Normen auf die Praxis deutscher Gerichte einen Blick in die Vergangenheit. Danach sei noch in den neunziger Jahren die Neigung, völkerrechtliche Verträge als verbindlich anzunehmen, eher gering ausgeprägt gewesen. Allerdings habe sich die Situation inzwischen „leicht geändert“. Mittlerweile sei sich die Rechtswissenschaft einig: „Die Anwendbarkeit eines menschenrechtlichen Übereinkommens ist nicht grundsätzlich abzulehnen, sondern dessen praktische Bedeutung und Tragweite kann nur auf Basis von Auslegung im Einzelfall entschieden werden.“

In der deutschen Rechtsprechung habe es im Vergleich zu den 90er Jahren nicht nur qualitative, sondern auch quantitative Änderungen gegeben. Dazu verwies auch Dr. Aichele auf die bereits benannte Buschmann-Studie. Nach dieser vom BMA geförderten Untersuchung zur Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention wurden bis zum 1. Dezember 2014 227 Entscheidungen ermittelt. Mehr als drei Viertel davon fällten Gerichte in den alten Bundesländern, etwas mehr als ein Fünftel der Urteile wurden in den neuen Bundesländern gesprochen. 47 Prozent der Entscheidungen stammen nach dem Untersuchungsbericht aus der Sozialgerichtsbarkeit, knapp 40 Prozent aus dem Bereich der Verwaltungsgerichte.

Untersucht wurde ebenso die völkerrechtliche Anwendung der Konvention im Verfahren. Das Ergebnis: Es gab keine Entscheidung, die auf der unmittelbaren Anwendung einer völkerrechtlichen Norm fußte. Von Bedeutung für die Entscheidungsfindung der Gerichte seien konventions- bzw. menschenrechtliche Normen bei der Auslegung von bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen sowie bei der Begründung von Gerichtsentscheidungen. In diesem Sinne befasste sich nach Aicheles Aussagen knapp ein Sechstel der Entscheidungen mit der Anwendung der Behindertenrechtskonvention. Der Mehrzahl der Entschei-

dungen, nach den Ergebnissen der Buschmann-Studie 78 Prozent, liegt eine grundsätzliche Berücksichtigung der UN-BRK durch die Richter vor. Allerdings, so Aichele weiter: „Die konventionskonforme Auslegung war nur in einer einzigen Entscheidung für den Erfolg des Klagebegehrens ausschlaggebend“. Die abschließend Frage: Wie kommt es zu diesem Missverhältnis?

UN-BRK noch immer „Buch mit sieben Siegeln“?

Dokumentiert auch der Redebeitrag der Präsidentin des Deutschen Sozialgerichtstages, Monika Paulat. Sie fragte zu Beginn ihrer Ausführungen ihre Kollegen/innen in den Landessozialgerichten provokant, ob sie sicher seien, dass alle Richterinnen und Richter mit dem Text der UN-BRK vertraut seien. Paulat plädierte nachdrücklich für dienstortsnahe Richterfortbildungen bezüglich des völkerrechtlichen Übereinkommens. Richterinnen und Richter seien in diesem Sinne zu sensibilisieren. Ihr Eindruck sei, die deutsche Rechtsprechung „taste“ sich noch immer an die Bindungswirkung der Konvention heran. Auch die ehemalige Präsidentin des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg betonte, dass die Konvention im Rang eines einfachen Bundesrechts stehe und durch das verfassungsrechtliche Gebot der Bundesstreu auch die Bundesländer binde. Dies verpflichte die rechtsprechende und vollziehende Gewalt in Deutschland dazu, die völkerrechtliche Norm auch anzuwenden. Ein mitunter schwieriges Verfahren.

Monika Palat macht dies deutlich mit Blick auf die sogenannte Görgülü-Entscheidung vom Oktober 2004. Dabei ging es um den Vater eines nicht ehelich geborenen Kindes, der um sein Sorge- und Umgangsrecht kämpfte. Mit Erfolg legte er Verfassungsbeschwerde ein gegen die aus seiner Sicht mangelhafte Umsetzung des in seiner Sache ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie die Missachtung von Völkerrecht durch ein innerstaatliches Gericht.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte den angegriffenen Beschluss eines deutschen Oberlandesgerichtes aufgehoben, weil er den klagenden Vater in seinem Grundrecht aus Art. 6 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verletzt habe.

Das Problem aus der Sicht der Präsidentin des Deutschen Sozialgerichts-

tages: Zwar habe das Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung zur Berücksichtigung menschenrechtlicher Übereinkommen im Rahmen vertretbarer Gesetzesauslegungen formuliert, zugleich aber einen generellen Vorrang des Völkerrechts – soweit es sich nicht um Völkergewohnheitsrecht handle – verneint. Somit gebe es einerseits einen Rechtsanwendungsbefehl für das menschenrechtliche Übereinkommen, andererseits leite das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes eine Pflicht zur konventionsgerechten Auslegung ab.

Monika Paulat, die für eine menschenrechtskonforme Auslegung nationalen Rechts eintritt, stellte die Frage, ob es sich hierbei um einen Widerspruch oder um zwei Seiten einer Medaille handle. Oder ob das völkerrechtliche Übereinkommen auch unmittelbar angewendet werden könne – als Anspruchsgrundlage für einklagbares Recht. Können Menschen mit Behinderungen gegenüber Verwaltungen oder vor deutschen Gerichten ihr Recht unmittelbar aus dem Konventionstext ableiten? Monika Paulat resümiert, dass sich insbesondere die menschenrechtskonforme Auslegung geltenden Rechts als Anwendungsmethode anböte. Allerdings müsse die Richterschaft den Konventionstext

kennen. Eine gebündelte Bestandsaufnahme hinsichtlich der sozialgerichtlichen Praxis im Zusammenhang mit der Behindertenrechtskonvention lieferte Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichtes in Kassel. Die Sozialgerichte steckten nicht selten im Dilemma, Rechtsstreitigkeiten entscheiden zu müssen, obgleich neue Regelwerke noch gar nicht richtig erfasst worden seien. Allerdings habe die Richterschaft die Bindungswirkung der Konvention grundsätzlich erkannt. Dass die gewachsenen Strukturen des Sozialrechts mit den Vorgaben der BRK nicht immer übereinstimmen fasste Masuch in dem Satz zusammen: „Die UN-Behindertenrechtskonvention ist kein Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen.“

Das UN-Abkommen beinhaltet eine Menge besonderer Menschenrechte. Präsident Masuch nannte insbesondere das Nichtdiskriminierungsgebot, dem aus Sicht des Bundessozialgerichtes eine unmittelbare Wirkung zukomme. Den Versuch, diesen Vorgaben das Etikett politisch-programmatischer Orientierungshilfen umzuhängen, um so deren Umsetzung zu verhindern, bezeichnete Masuch als kaum mehr tragfähig. Nachgeordnete Gerichte hätten dies bereits erkannt. Es sei immer selbstverständlicher, Vor-

gaben der UN-BRK in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Die Dokumentation der aufschlussreichen Fachtagung beinhaltet auch einen Rückblick des Bundessozialgerichts-Präsidenten auf jüngere Gerichtsurteile, und zwar aus den Lebensbereichen Gesundheit, Wohnen, Bildung, Arbeit, Sport, Mobilität sowie finanzielle Selbstbestimmung. Masuch fand darin allerdings kein einziges Beispiel, in dem „subjektiv-öffentliche Rechte“ unmittelbar aus der Behindertenrechtskonvention abgeleitet wurden.

Er stellte ebenso eine Tendenz fest, in Zweifelsfällen dem gewohnten Normverständnis zu folgen. Den in der UN-BRK zugrunde gelegten Rechten komme in der Rechtsprechung noch keine „materielle Breitenwirkung“ zu.

Es werde die Ausnahme bleiben, so Peter Masuch mit Blick auf den Gesundheitsbereich, dass aufgrund von durch die Konvention veranlassten umfassenderen Ansprüchen auf Gesundheitsversorgung über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgegangen werde. Hierzu seien erst entsprechende Regelungen im Sozialgesetzbuch durch den Gesetzgeber zu verankern.

Leistungen der Eingliederungshilfe blieben subsidiär unentbehrlich, solange Regelschulen keine inklusiven Bildungsangebote lieferten, bemerkte Masuch in puncto Bildung. Am Beispiel von Gebärdensprachkursen für Angehörige zeigte der Bundessozialgerichtspräsident auf, dass es auch jenseits der Konventionsverpflichtungen eine sinnvolle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Einbeziehung des persönlichen Umfeldes geben könne.

Im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verstünden die Gerichte das Teilhaberecht häufig restriktiv, was eine individualschützende Wirkung der Konvention ausschließe. So gibt die Dokumentation Masuchs Ausführungen wieder. Gleiches gelte auch für Vermögensfragen. Der Präsident: „Notwendig ist an dieser Stelle das Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe, da nur so dem Menschenrecht auf Eigentum und finanzielle Selbstbestimmung entsprochen werden kann.“

Peter Masuch schlug zwei Wege vor, um den in der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Menschenrechten eine umfassendere Geltung zu verschaffen:

Deutschlands Zukunft inklusiv gestalten! Kein Kompromiss bei der Teilhabe

Wann?
4. Mai 2016
13.00 Uhr



Wo?
Bundes-
kanzleramt

www.protesttag-behinderte.de



Zahlreiche Betroffene, Verbände und Institutionen trafen sich zum Protesttag in Berlin.

1. Die Rechtsprechung müsse offensiv mit einer neuen Rechtsmaterie umgehen und das bestehende Recht mithilfe der Konventionsvorgaben neu auslegen.

2. Dort, wo die Gerichte mit den Methoden der Rechtsauslegung an ihre Grenzen stießen, müsse der Gesetzgeber seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nachkommen und Normen schaffen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung in vollem Umfang berücksichtigen und umsetzen.

Klare Vorgaben des Gesetzgebers zur Umsetzung der UN-BRK schafften Rechtssicherheit sowohl für Betroffene als auch für die Verwaltungen und böten den Gerichten Hilfestellung bei der Rechtsanwendung.

Geringe Examensrelevanz

Eine tiefere Kenntnis der UN-Behindertenrechtskonvention bei Richterinnen und Richtern an den Sozialgerichten könne kaum vorausgesetzt werden, denn das Völkerrecht spiele in der juristischen Ausbildung nur eine untergeordnete Rolle. So Prof. Dr. Felix Welti, Professor für Sozialrecht der Rehabilitation und Recht behinderter Menschen an der Universität Kassel zu Beginn seiner Ausführungen. An den Universitäten werde völkerrechtliches Wissen lediglich als „abgegrenztes Wahlfach mit geringer Examensrelevanz“ vermittelt. Aus diesem Grund fänden menschenrechtliche Abkommen in der Praxis eher weniger Beachtung und seien deshalb selten fallentscheidend. So sei auch die UN-BRK in der Rechtsprechung bisher nicht ausreichend verankert. Mit Blick auf die Grenzen und Potenziale einer konventionskonformen Auslegung des Sozialrechts kritisierte Welti, dass sich die Diskussion noch zu sehr um die unmittelbare Anwendbarkeit einzelner Vorschriften drehe. Somit werde der Blick auf den Kerninhalt der Konvention verbaut.

Von den jährlich rund 400.000 sozialgerichtlichen Verfahren befasste sich ein erheblicher Teil mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Dagegen sei die Anzahl an Urteilen im Zusammenhang mit der Behindertenrechtskonvention eher gering. In Zukunft, so Weltis dokumentierten Ausführungen, ließen aber Verfahren vor dem Bundessozialgericht, Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof die Richterschaft immer routinierter werden. Schließlich werde der Bekanntheitsgrad der BRK durch intensive Öffentlichkeitsarbeit weiter zunehmen. Dies gelte sowohl an

den Sozialgerichten als auch bei Klägern und Beklagten.

Prof. Welti gab in seinen weiteren Ausführungen zu bedenken, dass zunächst der Eindruck entstanden sei, die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sei im Großen und Ganzen eine Sache der Verwaltung und Rechtsprechung, da keine gesetzlichen Änderungen angedacht worden seien. Der aktuelle Schwerpunkt der sozialgerichtlichen Prüfung liege aber auf der unmittelbaren Anwendbarkeit, „die im Regelfall wegen unzureichender Bestimmtheit der betreffenden Konventionsnorm verneint wird.“ Nach Auffassung des Sozialexperten aus Kassel sei zunächst zu prüfen, ob eine mit der Konvention vereinbare Auslegung nationalen Rechts möglich sei. Werde dies verneint, käme die unmittelbare Anwendung der UN-BRK zum Zuge. Seiner Meinung nach hätten deutsche Gerichte die Pflicht, der konventionsgerechten Auslegung nationalen Rechts den Vorrang zu geben, solange im Rahmen methodischer Standards Auslegungs- und Abwägungsspielräume gegeben seien.

Sei eine „mittelbare Anwendung“ der Konventionsnormen nicht möglich, sei erneut der Gang zum Bundesverfassungsgericht zu prüfen, sagte Welti und erinnerte in diesem Zusammenhang an die vom Bundesverfassungsgericht in der erwähnten Görgülü-Entscheidung erarbeiteten Grundsätze zum Umgang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Welti stellte anschließend die Frage, ob die unterschiedliche Behandlung von Behinderungen im Bereich der Entschädigung, der Sozialversicherung und Fürsorge eine mittelbare Diskriminierung darstelle. In der Dokumentation ist diesbezüglich von der „Systemfrage für das deutsche Behindertenrecht“ die Rede. Die Konvention umfasse alle Formen von Diskriminierung: „Nicht nur jene, die zum Ziel, sondern auch jene, die nur zur Folge haben, dass das Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder vereitelt wird.“

Darüber hinaus leite sich aus dem Diskriminierungsverbot der Konvention das Gebot angemessener Vorkehrungen zur Sicherstellung von Benachteiligungsfreiheit ab. Auch Fälle der faktischen Unzulänglichkeit allgemeiner sozialer Leistungen seien als möglicherweise verbotene Diskriminierung zu prüfen. Zusammenfassend sieht Prof. Welti bei der menschenrechtskonformen Auslegung nationalen Rechts „noch viel Luft nach oben“.

Behindertenrechtliche Zäsur

Als vergleichsweise hoch bezeichnete die deutsche Expertin im Vertragsausschuss der Vereinten Nationen, Prof. Dr. Theresia Degener, den Bekanntheitsgrad der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Dem Genfer Ausschuss (wie berichteten hierüber) lägen Hunderte von Individualbeschwerden vor, darunter zahlreiche Beschwerden aus Deutschland. Den Schwerpunkt der Umsetzungspraxis bilde ihrer Meinung nach die konventionsgerechte Auslegung nationalen Rechts. Der unmittelbaren Auslegung der Konventionsnormen komme in der Praxis eine geringere Bedeutung zu. Die Expertin bezeichnete die UN-BRK als eine „behindertenrechtliche Zäsur“ für Deutschland, deren Ansprüche umfassende Reformen verlangten. Bisher fehle allerdings die Fantasie für neue, kreative Lösungen. Ihre Fragen dazu: Wo sollten Menschen mit Behinderungen außerhalb von Werkstätten Arbeit finden? Wie könnten Regelschulen benachteiligte Schülerinnen und Schüler betreuen? Nach Auffassung der Expertin Degener beginne genau hier der wichtige Part der Richterschaft, die der neuen Rechtslage Geltung zu verschaffen hätte. Keine Schule dürfe Menschen mit Behinderung abweisen, kein Arbeitgeber einen behinderten Bewerber aufgrund seines Handicaps ablehnen. Nur wenn die Richterinnen und Richter den Mut aufbrächten, die UN-Behindertenrechtskonvention durchzusetzen, werde sich die Lage in Deutschland ändern.

Das 2001 nach einstimmigem Votum des Deutschen Bundestages als gemeinnütziger Verein gegründete Deutsche Institut für Menschenrechte versteht sich als politisch „unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands“.

Auf der Basis einer bundesgesetzlichen Regelung erfüllt das Institut seinen Auftrag, über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland zu informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen beizutragen.

Die Monitoring-Stelle begleitet seit ihrer Einrichtung im Jahr 2009 die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ihr Auftrag: die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu fördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen zu überwachen.

Aus den Landesverbänden

GdV-Brandenburg

„Viel mehr junge Arbeitnehmer/innen in die Gewerkschaft“

Abwechslungsreiche und zufriedenstellende Arbeit im Service-Center des Landesamtes für Soziales und Versorgung Brandenburg

„Landesamt für Soziales und Versorgung, Sie sprechen mit Frau Hempel, was kann ich für Sie tun?“. So hört man es im Service-Center des Landes-

amtes für Soziales und Versorgung (LASV) in Brandenburg tagein, tagaus. Unsere Behörde erstellte 2012 eine Statistik zu den Anrufeingängen und es

überraschte keinen, dass die meisten Anrufe in der Abteilung Schwerbehindertenrecht eingehen. Um die Mitarbeiter im Fachbereich zu entlasten und den Antragstellern weiterhin eine kompetente und zufriedenstellende Auskunft zu geben, wurde nach einer Lösung gesucht. Diese vielen Anrufe sollten zentral durch umfassend geschulte Mitarbeiter/innen angenommen werden. Das Service-Center des LASV ging im Dezember 2013, nach zweimonatiger Schulung der Mitarbeiter, an den Start. Von Cottbus aus werden seither die Fragen der Bürgert zum Schwerbehindertenrecht aus ganz Brandenburg beantwortet. Täglich gehen durchschnittlich 450 Anrufe ein. Die häufigsten Nachfragen der Anrufer beziehen sich auf den Bearbeitungsstand ihrer Anträge, die Ausweisausstellung oder die Nutzung der Beiblätter. Ebenfalls werden Hilfestellungen beim Ausfüllen der Anträge gegeben. Die Mitarbeiter des Service-Centers sind hierbei die ersten Ansprechpartner, Helfer, Seelsorger und manchmal auch „Prellbock“.

In den zwei Jahren des Bestehens des Service-Centers gab es stetig Veränderungen. Zu Beginn startete das Team mit sechs Mitarbeitern und einer Teamkoordinatorin. Zur Unterstützung waren seit Beginn bereits an jedem Standort des LASV (Cottbus, Frankfurt /Oder und Potsdam) im Wechsel zwei Beschäftigte aus dem Fachbereich in der Telefonie tätig. Sofern alle Mitarbeiter des Service-Centers im Gespräch sind, werden die Anrufe auf diese zwei Mitarbeiter, dem sogenannten Überlauf, verteilt. Da sich das Anruferkommen stark erhöht hat und die Bürger des Landes Brandenburg den telefonischen Dienst sehr gern in Anspruch nehmen, wurde das Personal des Service-Centers inzwischen auf acht Mitarbeiter erhöht. Leider gibt es dennoch zu wenig Personal, um alle Anrufe entgegen nehmen zu können. Ebenso



Das engagierte Team des Service-Centers : Carolin Hempel, die Autorin dieses Artikels, Sylvia Vogt, Julia Wingelsdorf, Lisa Semsch, Angelika Türke, Heike Retzer und Doreen Hübner, GdV-Landesvorsitzende Brandenburg (von vorn nach hinten).

bleibt auch kaum Spielraum, sich für die individuellen Sorgen und Nöte der Bürger Zeit zu nehmen.

Ich bin seit dem 1. Juni 2014 Mitarbeiterin des Service-Centers und des LASV. Die Arbeit dort vermittelte mir eine völlig neue Erfahrung. Aus diesem Grund kostete es zunächst etwas Überwindung, die ersten Anrufe entgegenzunehmen. Diese anfängliche Unsicherheit verflog aber sehr schnell, nicht zuletzt durch die Unterstützung des Teams. Auch wenn ich ein dreiviertel Jahr später dazu kam, fühlte ich mich sofort aufgenommen. Bereits nach der ersten Woche kam es mir so vor, als dauerte die Zusammenarbeit schon einige Jahre. Inzwischen verbringen wir ab und zu auch privat Zeit miteinander und machen kleine Ausflüge. Ich glaube, dass es heutzutage nicht mehr selbstverständlich ist, sich so gut mit seinen Kollegen zu verstehen und das schätze ich sehr. Zum 1. Dezember

2014 bin ich in unsere Fachgewerkschaft GdV eingetreten. Ich finde die Arbeit von Gewerkschaften sehr wichtig für alle Arbeitnehmer/innen und deswegen war es für mich keine Frage, unsere Fachgewerkschaft auch zu unterstützen. Gewerkschaften können viel bewegen. Wie ich erfahren habe, bin ich in Brandenburg mit meinen 25 Jahren das jüngste Mitglied unserer Gewerkschaft. Es sollten sich meiner Meinung nach viel mehr junge Arbeitnehmer/innen dazu entscheiden, einer Gewerkschaft beizutreten.

Die Ticket-Software wurde durch eine Software-Entwicklungsfirma nach unseren Anforderungen und Wünschen programmiert. Mit Hilfe Dadurch werden die Informationen aus den Gesprächen erfasst und, wenn nötig, auch an die Fachbereiche weitergeleitet. So ist mittlerweile eine einfache und schnelle Kommunikation zwischen Front- und Back-Office möglich.

Weiterhin unterstützen die Mitarbeiter des Service-Centers die Fachbereiche mit der Erfassung von Erstanträgen sowie bei der Bearbeitung des E-Mailverkehrs.

Da das LASV nicht nur die Bearbeitung der Schwerbehindertenanträge zur Aufgabe hat, ist das Service-Center auch oft die erste Anlaufstelle für Fragen aus anderen Fachbereichen, wie z. B. dem Integrationsamt, dem Sozialen Entschädigungsrecht und den Familien-Ferienreisen.

Die Arbeit im Service-Center gestaltet sich sehr abwechslungsreich. Auch wenn es nicht immer einfach ist, endet der Tag mit einer gewissen Zufriedenheit und dem Gefühl, vielen Menschen in Brandenburg geholfen zu haben.

Carolin Hempel,
GdV-Mitglied und Mitarbeiterin
im Service-Center
des LASV Brandenburg

Debeka

Versichern und Bausparen

Traditioneller Partner des öffentlichen Dienstes



Info
(08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de

Chancenorientierte Privatrente

Garantie und Renditechancen

Innovative Produkte für Ihre Altersvorsorge. Informieren Sie sich jetzt.

anders als andere

Debeka

GdV-NRW

Durch hohen Einsatz und Geschick das GdV-Schiff NRW wieder auf Erfolgskurs gebracht

Gewerkschaftstag des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in Olpe/ Neuen Landesvorstand gewählt

„Der Mensch im Mittelpunkt“. Unter diesem Motto fand der diesjährige Gewerkschaftstag statt, zu dem der Landesvorstand der GdV-NRW am 11. März nach Olpe am Biggensee eingeladen hatte. In seinem Grußwort rief der Landesvorsitzende Thomas Falke dazu auf, sich am Kampf um bessere Versorgungsleistungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und die seit Jahren geforderte Reform des Dienstrechts zu

beteiligen. „Die Attraktivität unseres Berufes nimmt immer weiter ab. Es gibt immer weitere Einschnitte, die teilweise sogar zu Einkommenskürzungen führen. Die Kolleginnen und Kollegen arbeiten nicht, um den Landeshaushalt zu sanieren. Hier sind dringend Nachbesserungen erforderlich!“, bekräftigte Falke seinen Appell. Gastredner Theo Kruse (MdL und Innenpolitischer Sprecher der CDU – Landtagsfraktion) bekräftigte Falkes Forderung nach einer

Dienstrechtsreform. „In Nordrhein-Westfalen haben wir nach wie vor tausend staatliche Einrichtungen mit rund 700.000 Beschäftigten, davon 450.000 in den allgemeinen Landeseinrichtungen und 250.000 bei den Kommunen.“ Inzwischen sei vom Innenausschuss des Landtags ein vorläufiger Reformgesetzentwurf eingebracht worden. „Fakt ist, dass NRW in der Substanz finanziell am Ende ist.“ Kruse, der mit seiner Meinung über die Finanzlage des Landes nicht hinterm Berg hielt, erklärte außerdem, dass man in gemeinsamen Gesprächen mit den Verbänden über die Aufgabenfülle in der öffentlichen Verwaltung diskutieren müsse. Während in früheren Zeiten lediglich Kernaufgaben von der öffentlichen Verwaltung erledigt wurden, seien über Jahre und Jahrzehnte immer mehr Aufgaben hinzugekommen. Daher müssten sich alle, die in der Regierungsverantwortung stehen, wieder verstärkt auf die Kernaufgaben konzentrieren. Die Zeiten seien hochpolitisch, mahnte Kruse.

Drolshagens Bürgermeister Uli Berghof informierte eindrucksvoll über die Auswirkungen der Flüchtlingspolitik auf kleine Kommunen wie Drolshagen, deren Verwaltung und die Bereiche Soziale Dienste und Gebäudemanagement restlos überfordert waren. „Ohne engagierte Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer wäre alles zusammengebrochen.“ Berghof kritisierte, dass Großstädte pro Flüchtling wesentlich mehr Geld vom Land erhalten, als kleinere Kommunen, wie Drolshagen. Er bat die GdV NRW, weiter Druck auf die Landesregierung auszuüben. „Wenn wir die Gelder erhalten, dann schaffen wir es auch, uns um die Menschen zu kümmern.“

Als weiteren Gastredner konnte der Landesvorstand Guido Arens (stellv. Vorsitzender des DBB NRW) begrüßen. In seinem Grußwort ging Arens auf die von Thomas Falke und Theo Kruse bereits angesprochene Dienstrechts-



Das Plenum des diesjährigen Gewerkschaftstages.



Thomas Falke, Landesvorsitzender der GdV-NRW, begrüßt die Delegierten.

reform ein und übte scharfe Kritik am Prozedere der Anhörung im Landtag, bei der auf die sonst üblichen Statements der Sachverständigen verzichtet wurde. Außerdem wies er auf die bevorstehende Einkommensrunde 2016 für Bund und Kommunen hin. So werden die schwierige personelle Situation und der Nachwuchskrätemangel im öffentlichen Dienst ihre Schlaglichter auf die nächste Einkommensrunde werfen. Weiterhin erinnerte Arens an die im Juni landesweit stattfindenden Personalratswahlen und rief dazu auf, sich in den Personalräten aktiv zu engagieren.

In seinem Geschäftsbericht ließ Falke die vergangenen vier Jahre Revue passieren und erinnerte an den vergangenen Gewerkschaftstag in Haltern am See, als unter anderem die Frage im Raum stand, ob der Landesverband Nordrhein-Westfalen weiterhin bestehen bleiben soll. Seinerzeit wurde er von den Delegierten für das Amt des Landesvorsitzenden vorgeschlagen. Mit seiner Annahmeerklärung versprach Falke den Mitgliedern, dass er alles in seiner Macht stehende tun werde, um das Schiff GdV NRW wieder in ruhigeres Fahrwasser zu bringen. Der Landesvorstand erarbeitete ein umfangreiches Maßnahmenpaket, um die GdV NRW wieder ins Gespräch zu bringen und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So sind die Mitglieder des Landesvorstandes in mehreren Gremien des DBB NRW vertreten, um ihren Mitgliedern Informationen aus erster Hand liefern zu können. Umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbemaßnahmen sorgten dafür, dass die GdV NRW einen Mitgliederzuwachs verzeichnen konnte, der die Zahl der Austritte nahezu kompensierte. So seien zunehmend Beitritte von Kolleginnen und Kollegen aus Verwaltungen zu verzeichnen, die nicht der ehemaligen Versorgungsverwaltung zuzuordnen sind. Daneben öffnete sich die Gewerkschaft auch zunehmend dem jüngeren Klientel und nahm an Gesprächsterminen mit Jugend- und Auszubildendenvertretungen teil. Au-



Der neue Landesvorstand der GdV-NRW stellt sich dem Fotografen.

Berdem ist der Landesverband seit Beginn des Jahres 2015 auf Facebook vertreten.

Weiterhin standen umfangreiche Änderungen der Landessatzung auf der Tagesordnung. Neben einigen redaktionellen Anpassungen wurde unter anderem die Zusammensetzung der Organe des Landesvorstandes sehr kontrovers diskutiert. Nach Einigung wurde die neue Satzung beschlossen und trat am selben Tag in Kraft. Außerdem einigten sich die Mitglieder auf eine stufenweise Beitragsanpassung um jeweils 1,00 € zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2019, nachdem Landesschatzmeister Manfred Kötter aufgezeigt hatte, dass eine entsprechende Beitragserhöhung unbedingt notwendig sei, um gute und aktive Gewerkschaftsarbeit leisten zu können.

Daneben wurde der neue Landesvorstand gewählt. Thomas Falke stellte sich zur Wiederwahl und wurde in seinem Amt als Landesvorsitzender bestätigt. Beatrice Oevermann und Helmo Baltes haben die Wahl zum stellvertretenden Landesvorsitzenden angenommen. Manfred Kötter wurde

in seinem Amt als Landesschatzmeister bestätigt. Zum stellvertretenden Landesschatzmeister wurde Klaus-Martin Ohm berufen. Daneben wurden Beisitzer für Tarifpolitik (Michael Schöler), Beamtenpolitik (Jörn Schauerte), Frauenpolitik (Andrea Lück) und Öffentlichkeitsarbeit (Marion Kunze) gewählt. Thomas Falke dankte Ursula Warda und Wilhelm Tillmann für die in den vergangenen Jahren geleistete Arbeit im Landesvorstand.

In seinem Schlusswort bedankte sich Falke für das gute Gelingen des Landesgewerkschaftstages in Olpe und versicherte den Anwesenden, dass er sich weiterhin nach Kräften für deren Belange einsetzen werde. Den Mitgliedern der ehemaligen Versorgungsverwaltung versprach er, deren spezielle Belange aufgrund ihrer Historie nicht außer Acht zu lassen. Schließlich sei er selber beruflich in der Versorgungsverwaltung groß geworden und habe die Folgen der Auflösung selber zu spüren bekommen.

**Thomas Falke,
Landesvorsitzender der GdV-NRW**

Aufgelesen

**„Bisher mussten wir uns gegen die Natur behaupten.
Von nun an müssen wir uns gegen unsere eigene Natur behaupten.“**

Dennis Gabor (1900–79),
brit. Physiker, Entwickler der Holografie,
Nobelpreisträger 1971 („Inventing the Future“)

Gewerkschaften unverzichtbar!

Mitglieder werben und Prämie sichern!

Mitglied werden in der GdV lohnt sich!

Groß in der Leistung – klein im Beitrag!

Im Aktionszeitraum vom 01.01. – 31.12.2016

- wird jedes Neumitglied drei Monate beitragsfrei gestellt und erhält einen Gutschein im Wert von 25 Euro von Aral, Saturn oder Amazon

Die Gewerkschaften in Deutschland, insbesondere die kleineren Fachgewerkschaften, stehen seit Jahren mit dem Rücken zur Wand. Häufig stellt Mitgliederschwund ihre Existenz infrage. Insbesondere junge Arbeitnehmer/innen zeigen kein Interesse mehr an gewerkschaftlicher Organisation und Solidarität. Und die Alten – so ist nun mal der Lauf der Dinge – sterben weg. Da helfen auch keine spektakulären Streikaktionen mehr, die für einige Wochen in den Fokus der Öffentlichkeit rücken. Hinzu kommt ein rasanter Wandel im Berufsleben. Immer neue Berufsbezeichnungen tauchen auf, klassische Arbeitszweige verschwinden von der Bildfläche. Das alte Arbeitermilieu ist längst passé.

Sich als „Berufler“ heutzutage in Sicherheit zu wiegen, birgt ein Risiko in sich. Ebenso wie der Versuch, sich als Einzelkämpfer/in durch das Arbeitsleben zu schlagen. Es gibt viele Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit, die zeigen, wo die Gefahren lauern: ein durch die Globalisierung initiiertes verschärfter globaler Konkurrenzdruck, arrogante – auch öffentliche – Arbeitgeber, die Verzicht auf Stechuhrentalität und Arbeitseinsatz über Gebühr

nicht zu schätzen wissen. Und nicht zuletzt der Angriff auf die Gewerkschaften mit einem geplanten „Tarifeinheitsgesetz“.

Gewerkschaften müssen ihren derzeitigen und künftigen Mitgliedern aufzeigen, wo sich die Fallstricke befinden, wie sich Arbeitsprozesse verändern und welche Auswirkungen dieser Wandel auf den Einzelnen hat. Die Zeiten Bismarcks, wo soziale Rechte die Arbeit des Einzelnen absicherten, sind längst vorbei. Die Arbeit ist auch nicht mehr eingebettet in das Zusammenwirken von Zeit, Ort und Handeln.

Viele Berufstätige leben heutzutage in der großen Unsicherheit, ob sie ihren Arbeitsplatz langfristig behalten. Erwerbsbiografien, auf die noch die Älteren zurückblicken konnten, gibt es nicht mehr. Dies wirkt sich nicht selten auf die Familienplanung aus. Gefordert wird in diesen Zeiten eine hohe Mobilität und Flexibilität, was unsere Gesellschaft verändert und Probleme in Familie und Partnerschaft bereitet.

Die tägliche Arbeit verdichtet sich immer mehr und ist so komplex geworden, dass Arbeitnehmer/innen schlicht überfordert werden und körperliche

sowie auch psychische Schäden davontragen. Schließlich werden immer neue Qualifikationen gefordert, um den beruflichen Aufstieg zu schaffen. Stress, Unsicherheit und Angst machen krank, „fressen Seele auf“.

Diesen gesellschaftlichen Umbruch zu meistern, wird die herausragende Aufgabe der Gewerkschaften sein. Dafür müssen sie allerdings auch auf die – insbesondere – jüngeren Berufstätigen zugehen, um für ein stärkeres Miteinander in gegenseitigem Interesse zu werben. Denn: „Nur gemeinsam sind wir stark!“

Wie das geschehen kann, zeigt erneut der GdV-Landesverband von Nordrhein-Westfalen. Unter dem Motto „Mitglieder werben und Prämie sichern“ startete der Landesverband bereits zu Jahresbeginn eine entsprechende Werbeaktion. Er verweist auf seinen umfangreichen gewerkschaftlichen Leistungskatalog und stellt Belohnungen in Aussicht, wenn mittels einer Sammelkarte „Mitglieder Mitglieder werben.“ Dazu gibt es die obligatorische Begrüßungstasche.

Arnim Franke

Aus der Rechtsprechung

2/2016 Nr. 3

Aus den Presseinformationen des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz - L 6 R 504/14
Urteil des 6. Senats vom 2.3.2016
vorgehend
Sozialgericht Koblenz S 3 R 702/13

Ein täglich mehrfach höhenverstellbarer Schreibtisch (sog. Steh-Sitzdynamik) kann ein dem Versicherten von der gesetzlichen Rentenversicherung als Leistung zur Teilhabe am Arbeits-

leben (§§ 9, 16 SGB VI, 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 SGB IX) zu verschaffendes Hilfsmittel zur Berufsausübung darstellen. Der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz hat den Träger der ge-

setzlichen Rentenversicherung dazu verurteilt, einem Versicherten einen täglich mehrfach höhenverstellbaren Schreibtisch, der ein wechselndes Arbeiten im Sitzen und Stehen ermöglicht, zu verschaffen.

Der 196 cm große Kläger, bei dem degenerative Veränderungen aller Wirbelsäulenabschnitte bestehen, benötigt nach einer betriebsärztlichen Stellungnahme aus gesundheitlichen Gründen einen täglich mehrfach, z.B. elektrisch, höhenverstellbaren Schreibtisch. Er beantragte diesen bei dem zuständi-

gen Rentenversicherungsträger, wobei er auch eine Bescheinigung vorlegte, wonach sich der Arbeitgeber nicht an den Anschaffungskosten beteiligt. Der Rentenversicherungsträger lehnte die Kostenübernahme ab, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht erheblich gemindert oder gefährdet sei.

Das Sozialgericht Koblenz verurteilte nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens, wonach ein solcher Schreibtisch notwendig sein soll, den beklagten Rentenversicherungsträger zur Kostenübernahme. Die Berufung des Renten-

versicherungsträgers blieb im Ergebnis erfolglos. Das Landessozialgericht verurteilte diesen aufgrund der in der Person des Klägers liegenden besonderen Umstände zur Verschaffung. Zur Abwendung einer drohenden Minderung der Erwerbsfähigkeit sei der Kläger auf die Nutzung eines speziellen täglich mehrfach höhenverstellbaren Schreibtisches, auf dem Computer, Akten, Telefon und Schreibunterlagen Platz fänden, angewiesen. Diesen Anforderungen genüge allein der von dem Kläger begehrte täglich mehrfach höhenverstellbare Schreibtisch.

Selbsthilfeeinrichtungen

Versicherungstipp: private Rentenversicherung

Mit privater Altersvorsorge Lebensabend sichern Moderne Rentenversicherung geht neue Wege

Die demografische Entwicklung in Deutschland gibt zur Sorge Anlass: Es gibt immer weniger Deutsche und sie werden immer älter. Die Debeka-Versicherung weist darauf hin, dass sich ohne zusätzliche private Altersvorsorge der gewohnte Lebensstandard im Ruhestand nicht halten lasse. Wer jetzt mit Blick auf das Niedrigzinsniveau nichts unternehme, habe schon verloren. Der Versicherungsunternehmen verweist in diesem Zusammenhang auf eine vielseitige Variante der privaten Rentenversicherung. Sie kann je nach Gestaltung Sicherheit, Flexibilität und Rendite miteinander vereinen.

Sicherheit

Bei Vertragsabschluss werde eine garantierte Rente vereinbart, die Planungssicherheit gewährleisten soll. Wichtig sei, dass die Rente aus dem angesparten Kapital fließt, solange man lebt. Für die gesamte Laufzeit sichert die Versicherung eine Mindestverzinsung zu. Für den Fall des vorzeitigen Todes

oder einer Berufsunfähigkeit könne eine Absicherung eingeschlossen werden.

Flexibilität

Viele moderne Rentenversicherungen ließen sich an veränderte Lebenslagen anpassen. So könne beispielsweise der Todesfallschutz durch Nachversicherungsgarantien auch während der Laufzeit ohne Risikoprüfung ausgebaut werden, etwa bei Heirat, Geburt eines Kindes oder Berufseintritt nach der Ausbildung. Eine Rentenversicherung könne auch in die Finanzierung einer Immobilie einbezogen werden. Zudem seien Kapitalentnahmen oder Sonderzahlungen möglich. Der Beginn der Privatrente könne kurzfristig an den der Pension angeglichen werden. Es ergebe sich die Wahl zwischen einer lebenslangen Rente und einer einmaligen Kapitalzahlung.

Rendite

Neben einer garantierten Mindestverzinsung gebe es Überschüsse. Staat-

liche Zulagen und Steuerersparnisse, zum Beispiel bei Riester-, Rürup- und Betriebsrente, verbesserten das Preis-Leistungs-Verhältnis zusätzlich. Einen weiteren Pluspunkt, gerade in der Niedrigzinsphase, böten Unternehmen mit niedrigen Verwaltungskosten, z. B. die Debeka.

Wer auf einen Teil der Sicherheit und Flexibilität verzichte, könne sich als Antwort auf die Niedrigzinsphase für ein innovatives Produkt entscheiden, das die Vorteile einer soliden Rentenversicherung mit den hohen Renditechancen des europäischen Aktienmarktes verbinde. Bei dieser Variante würden die aufgrund einer geringeren Garantieverzinsung höheren Überschussanteile in einen Indexfonds investiert, der dem STOXX® Europe 600 folgt. Damit entstünden zusätzliche Chancen für eine höhere Verzinsung.

Nähere Informationen unter:
www.debeka.de/vt-rente.



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich mit Wirkung vom _____ meinen Eintritt in die
GdV – Gewerkschaft der Sozialverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum

E-Mailadresse (@)

Telefonnummer (☎)

Dienststelle

Ortsverband (Bezirks-/Landesverband)

Ort, Datum

Unterschrift

Meinen satzungsgemäßen Beitrag in Höhe von _____ Euro monatlich entrichte ich **jährlich**
 durch Bankeinzug durch Überweisung.

Ich ermächtige die Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GdV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum und Unterschrift